

---

## Förderrichtlinie Projektfonds

# „Neustart21“

---

### A. Präambel

Die Pandemie lässt uns alle an die Grenzen stoßen. Dies betrifft Familien, Kinder, auch ältere Menschen die mehr und mehr an Einsamkeit leiden. Aber auch Gewerbetreibende leiden stark unter den Auswirkungen der Krise. Es droht eine weitere Ausbreitung der Leerstände in den Ortskernen. Beratzhausen selbst hat im Innenbereich einen Leerstand von 50% (8 Ladeneinheiten). Es muss dringend gegengesteuert werden um nicht noch weitere Läden zu verlieren.

Mit dem Projekt „NEUSTART21“ wollen wir einen Startschuss aus der Krise 2021 geben. Dabei setzen wir auf einen Zweiklang von Investitionen der Marktgemeinde und niederschweligen Investitionsanreizen für Gewerbetreibende, die mit dem Gedanken spielen ihr Geschäft auszubauen oder ein neues zu gründen.

Der Markt Beratzhausen erhofft sich aus diesem Maßnahmenbündel eine Belebung und Verstärkung der Geschäftswelt im Kernbereich und die Schaffung von attraktiven Aufenthaltsräumen im öffentlichen Bereich, an denen sich Jung und Alt gerne treffen und austauschen.

Gefördert werden im Projektfonds neben baulichen Maßnahmen auch investive Maßnahmen, die dem Geschäftszweck dienen. Das Antragsverfahren soll einfach und niederschwellig sein.

### B. Rahmenbedingungen Gesamtmaßnahme

#### B.1 Zielgebiet

Das Zielgebiet von „Neustart21“ definiert sich durch den aktuell gültigen Geltungsbereich der Gestaltfibel bzw. des Kommunalen Förderprogramms.

#### B.2 Mittelbereitstellung

Gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.05.2021 sollen für die gesamte Maßnahme „Neustart21“ 90.000 Euro bereitgestellt werden.

#### B.3 Teilbereiche

Die Maßnahme „Neustart21“ gliedert sich in zwei Bausteine: dem Projektfonds (Baustein 1) und den baulich-investiven Maßnahmen der Marktgemeinde (Baustein 2).

# 1 Projektfonds „Neustart21“

## 1.1 Fondsvolumen

Für den Projektfonds stehen insgesamt 50.000 Euro bereit.

## 1.2 Zweck des Projektfonds

Zweck des Projektfonds ist die nachhaltige Belebung des Ortszentrums von Beratzhausen, die Ansiedelung von Gewerbe im Kernbereich, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in und vor den Ladengeschäften bzw. im öffentlichen Raum.

Dies geschieht z.B. durch bauliche Maßnahmen oder investive Anschaffungen in leerstehende Erdgeschossanlagen mit dem Ziel einer gewerblichen oder kulturellen Nachnutzung (Ladengeschäft, Praxisräume, Vereinsheim,...).

Dem Zweck entsprechen auch Maßnahmen, die für den dauerhaften Erhalt und deutlichen Ausbau bestehender gewerblicher Einrichtungen notwendig sind.

Zweckdienlich sind auch Werbemaßnahmen, Events, Auftaktveranstaltungen für die Gesamtmaßnahme „Neustart21“ mit bis zu 10% des Fondsvolumens.

Die Antragstellung und der Investitionsanreiz sollen einfach und niederschwellig sein.

## 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen innerhalb des Zielgebietes gem. B.1

## 1.4 Sachlicher Geltungsbereich

- 1.4.1 Investive und bauliche Maßnahmen die grundsätzlich dem Zweck aus 1.2 entsprechen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Geschäftsbetrieb / die Geschäftsfläche / Kultureinrichtung mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren betrieben wird. (Ab Fertigstellung der bewilligten Maßnahme). Diese Absicht ist glaubhaft nachzuweisen (z.B. langjähriger Mietvertrag, Businesspläne oder andere Nachweise)
- 1.4.2 Unterstützende nicht Investive Maßnahmen die dem Zweck aus 1.2 (Satz 4) entsprechen.

## 1.5 Persönlicher Geltungsbereich

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein (inkl. der Marktgemeinde selbst, sofern Ziel und Zweck erfüllt werden).

Sind Grundstückseigentümer und Betreiber nicht identische Personen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, dass der Maßnahme an/innerhalb seines Grundstücks / Gebäude durchgeführt werden darf.

## 1.6 Gegenstand der Förderung

- 1.6.1 Der Projektfonds gilt für Baumaßnahmen und investive Anschaffungen die im räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich liegen, dem Zweck gem. 1.2 dienen, somit zu einer gewerblichen und kulturellen Verbesserung/Belebung des Ortskerns führen und unmittelbar zu einer Nutzung führen (keine Vorratssanierung, -anschaffung).
- 1.6.2 Förderfähig sind:
  - 1.6.2.1 Bauliche Maßnahmen an der Fassade (z.B. Schaufenster, Eingangstür, Anstrich, Kundeneingang, -terrasse, Werbetafel) sofern diese im Einklang mit der Gestaltfibel, Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung stehen.
  - 1.6.2.2 Bauliche Maßnahmen im Inneren der Ladeneinheit sofern diese im Kunden-/ Gästebetrieb sichtbar sind. (z.B. Toiletten, Raumaufteilung, Beleuchtung, Malerarbeiten, Fußboden,...) (nicht förderfähig z.B. Lagerflächen, Personalräume, Wohnflächen,...)
  - 1.6.2.3 Langfristig genutzte Anschaffungen/Investitionen die im Kunden-/ Gästebetrieb sichtbar und für den (Geschäfts-)Zweck notwendig, fest mit der Ladeneinheit verbunden und keine Ersatzbeschaffung sind z.B. maßgefertigte Kundenregale, Auslagen, Einbautheken, Schanktheken, Sitzcken, .... (nicht förderfähig sind mobile Ausstattungsgegenstände wie z.B. Kaffeemaschinen, Tische, Stühle,...)
  - 1.6.2.4 Verbesserung der öffentlich zugänglichen und nutzbaren Stadtmöbelierung.
- 1.6.3 Förderfähig für die Marktgemeinde selbst oder für die Interessenvertretungen der Vereine oder Gewerbetreibenden (Arge, WIB) sind Werbemaßnahmen, Events, Auftaktveranstaltungen für die Gesamtmaßnahme „NEUSTART21“. (ohne Bewirtungskosten)
- 1.6.4 Nicht Förderfähig sind alle anderen Kosten in Bezug auf die Maßnahme. Insbesondere Eigenleistung, Warenbestand, oder alle laufende Kosten (Mieten, Nebenkosten, Personalkosten, ...)

## 1.7 Förderung und Abrechnung

- 1.7.1 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.7.2 Die Höhe der Förderung beträgt 50% der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit). Der Bewilligungshöchstbetrag beträgt 5.000 Euro.
- 1.7.3 Der Bewilligungshöchstbetrag aus 1.7.2 beträgt 12.000 Euro, (statt 5.000 Euro), wenn durch die Maßnahme ein neues Ladengeschäft entsteht und damit ein erdgeschossiger Leerstand im Geltungsbereich einer Nutzung zugeführt wird („Leerstandsbonus“). Als Stichtag für „neu“ zählt der 20.05.2021.
- 1.7.4 Die Maßnahmen aus diesem Projektfonds dürfen nicht im Widerspruch zur Gestaltfibel den Vorschriften der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung, der Gemeindeordnung, den Ergebnissen einer städtebaulichen Bauberatung oder anderen Rechtsvorschriften stehen.
- 1.7.5 Die Förderung einer Einzelmaßnahme aus Mitteln verschiedener Förderprogramme ist zulässig, wenn durch eine klare Kostentrennung sichergestellt wird, dass keine Doppelförderung erfolgt.
- 1.7.6 Das gesamte Fördervolumen ist gem. 1.1 begrenzt. Es steht unter dem Vorbehalt ausreichender Mittelbereitstellung aus dem Städtebauförderungsprogramm seitens der Regierung der Oberpfalz und den Haushaltsplanungen der Marktgemeinde Beratzhausen. Bei einer Überzeichnung des Fondsvolumens ist eine Reduzierung der Bewilligungshöchstgrenze möglich. Auf eine Förderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

## 1.8 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Marktgemeinde Beratzhausen, ggf. in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 34.1 - Städtebau.

Bewilligungsbehörde ist die Marktgemeinde Beratzhausen.

## 1.9 Verfahren

- 1.9.1 Dieses Förderverfahren ersetzt nicht die nach geltendem Recht notwendige Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.
- 1.9.2 Formlose Anträge auf Förderung sind bei der Marktgemeinde Beratzhausen einzureichen.
- 1.9.3 Die Marktgemeinde prüft, ob die beabsichtigten und dargestellten Maßnahmen Ziel und Zweck des Projektfonds „Neustart21“ entsprechen.
- 1.9.4 Der Antrag soll enthalten
  - eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens / der Maßnahme und Angaben zum beabsichtigten Beginn sowie voraussichtlichen Ende,
  - Lageplan
  - einige Bestandsfotos,
  - Bestands-, oder Entwurfs- oder Genehmigungspläne
  - Angaben zu den zu erwartenden Kosten gruppiert nach Gewerken (idealerweise in Form von Vergleichsangeboten)
  - Mietvertrag oder anderer Nachweis, dass der neue oder erweiterte Geschäftsbetrieb auf mindestens 3 Jahre ausgelegt ist.
  - ggf. Finanzierungsplan mit Angabe der weiteren beantragten Zuschüsse und schriftliche Aussagen zu diesbezüglichen Bewilligungsbescheiden.
- 1.9.5 Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen durch die Marktgemeinde oder deren beauftragte Dritte bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- 1.9.6 Die Förderung wird nach Überprüfung der Antragsunterlagen in Aussicht gestellt. Die Behandlung der Förderanträge erfolgt in Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bei der Marktgemeinde und in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Fördervolumens gem. 1.1.
- 1.9.7 Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel ist entsprechende Bauausführung bzw. Investition. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Förderbetrages sind die vorgelegten Rechnungen (ggf. mit Vergleichsangeboten) mit Zahlungsnachweisen. Es müssen aus Vereinfachungsgründen nur Rechnungen bis zum Erreichen des zweifachen Bewilligungshöchstbetrages gem. 1.7 nachgewiesen werden (wegen Förderquote 50%).
- 1.9.8 Bei Kostennachweisen ab 5.000 Euro müssen zwei Vergleichsangebote nachgewiesen werden.
- 1.9.9 An oder in dem geförderten Objekt ist für mindestens 3 Jahre der Hinweisaufkleber Projekt „Neustart21“ sichtbar anzubringen.
- 1.9.10 Im Gegensatz zu den Mitteln des „Kommunalen Förderprogramms“ besteht für den Projektfonds „Neustart21“ eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn die Maßnahme/das Vorhaben innerhalb von 3 Jahren eingestellt wird.

## 1.10 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1.10.1 Maßnahmenbeginn

Antragsberechtigt sind alle förderfähigen Maßnahmen, die nach dem 20.05.2021 (Tag des Marktratbeschlusses) begonnen werden. „Begonnen“ definiert sich durch die erste bauliche, investive Maßnahme an dem betroffenen Objekt. Vorüberlegungen, Businesspläne oder ähnliches zählen nicht als Maßnahmenbeginn.
- 1.10.2 Antragsfrist

Förderanträge müssen bis spätestens 30.11.2021 gestellt werden.

### 1.10.3 Mittelabruf

Beantragte und bewilligte Fördermittel müssen bis spätestens 31.03.2022 nachgewiesen und abgerufen werden.

### 1.11 Auflösung Projektfonds

Nicht beantragte Mittel fließen nach dem 30.11.2021 dem Baustein 2 „Baulich-investive Maßnahmen der Marktgemeinde“ zu.

Bewilligte, aber nicht abgerufene Mittel fließen nach dem 31.03.2022 dem Baustein 2 „Baulich-investive Maßnahmen der Marktgemeinde“ zu.

Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, die Auflösung auszusetzen und die Antrags- und Abruffristen zu verlängern.

### 1.12 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 20.05.2021 (Tag des ersten Marktratsbeschlusses) in Kraft.